

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366) sowie den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.820) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 22.06.2017 nachstehende „Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ erlassen:

§1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. §14 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist.

Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat und Kindergeld bezieht. Gleiches gilt auch für gesetzliche Vertreter des Kindes.

§2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in:

- a. Betreuungsgebühren (§ 3)
- b. Verpflegungsgeld (§ 8)
- c. Gutscheineffekt (§ 6)
- d. Bearbeitungsgebühren (§ 6)
- e. Kulturgeld (§6)
- d. Kleinkindpauschale (§ 6)

§3 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsmodulen und der jeweiligen Betreuungsart.
Sie unterscheidet sich nach

- a) Basismodul
- b) Zusatzmodulen
- c) Ferienmodul

Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr ist nur auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß § 3 Abs. 3 ff dieser Gebührenordnung möglich.

Die Ermäßigung richtet sich nach dem nachgewiesenen Familienbruttoeinkommen (§ 3 Abs. 2). Diese wird wirksam ab dem übernächsten Folgemonat der Antragstellung und endet spätestens mit Ende des Kita-Jahres (zum 31.07.), oder bis eine Veränderung (z.B. hinsichtlich der Betreuungsmodule) beantragt und bewilligt wird.

Zum Familienbruttoeinkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmen einer Familie/Wohn-oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der so Verpflichteten im Sinne des §2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte, öffentliche Leistungen für die Familien-/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzurechnen.

Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.

2. Das monatliche Familienbruttoeinkommen errechnet sich folgendermaßen: das Jahresbruttoeinkommen wird durch 12 Monate geteilt. Zur Prüfung des Einkommens sind geeignete Unterlagen (aktuelle Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung eines Steuerberaters, aktueller/ letzter Einkommenssteuerbescheid, Elterngeldbescheid, Unterhaltsnachweis, Sozialhilfebescheid u. ä.) vorzulegen.
3. Werden die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt oder wird der Antrag auf die Festsetzung einer ermäßigten Betreuungsgebühr nicht gestellt, ist die volle Gebühr (Stufe 7) für die gebuchten Module zu zahlen.
4. Ist das jährliche Familieneinkommen bis spätestens 2 Monaten vor Aufnahmetermin bei Neuaufnahme oder Moduländerung nicht nachgewiesen, wird ebenfalls die volle Gebühr (Stufe 7) für die gebuchten Module in Rechnung gestellt. Eine Erstattung der Differenz ist rückwirkend nicht möglich.
5. Die Antragstellung auf Gebührenermäßigung kann jährlich wiederholt werden. Hierfür müssen die jeweiligen Einkommensverhältnisse unaufgefordert zum 31.05., bzw. voll prüffähig bis zum 30.06. jeden Jahres vollständig vorgelegt werden. Die Ermäßigung wird wirksam ab dem übernächsten Folgemonat der

Antragstellung. Bei fehlender Beantragung der Ermäßigung erfolgt die Festsetzung der Betreuungsgebühren in Stufe 7.

6. Eine Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wird binnen 4 Wochen garantiert. Es erfolgt grundsätzlich ein vorläufiger Gebührenbescheid.
7. Die Einkommensstufen betragen pro Jahr:

Stufe 1 bis	36.000 €
Stufe 2 bis	48.000 €
Stufe 3 bis	60.000 €
Stufe 4 bis	72.000 €
Stufe 5 bis	96.000 €
Stufe 6 bis	120.000 €
Stufe 7 über	120.000 €

§4 Höhe der Betreuungsgebühren

Die folgend dargestellten Betreuungskosten werden je nach Einkommenshöhe des Zahlungspflichtigen gemäß § 3 durch die Stadt bezuschusst.

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind im Basismodul bei einer Fünftagewoche:
 - Kleinkindbetreuung (08:00 — 14:15 Uhr) 985€
 - Kindergartenbetreuung (08:00 — 12:30 Uhr) 600€
 - Hortbetreuung (11:30 – 15:00Uhr) 610€
2. **Die Gebühren für die Module betragen je gebuchten Tag**

2.1.Kleinkindbetreuung

a. Frühmodul	6,00€
b. Mittagsmodul	4,80€
c. Nachmittagsmodul	4,80€
d. Spätmodul	6,00€

2.2.Kindergartenbetreuung

a. Frühmodul	4,15€
b. Mittagsmodul 1	4,45€
c. Mittagsmodul 2	3,00€
d. Nachmittagsmodul	3,00€
e. Spätmodul	4,15€

2.3.Hortbetreuung

a. Frühmodul	4,15€
b. Nachmittagsmodul	3,00€
c. Spätmodul	4,15€

Die Gebührenanpassung der jeweiligen Altersstufen erfolgt zum Ersten des jeweiligen Folgemonats.

Die angeführten Modulkosten pro Tag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 auf den Monat hochgerechnet.

2.5. Ferienmodul für Hortkinder

Stufe 1	13,00€
Stufe 2	15,00€
Stufe 3	17,00€
Stufe 4	19,00€
Stufe 5	21,00€
Stufe 6	23,00€
Stufe 7	25,00€

2.7. Gastkinder

2.7.1. Sommerferienbetreuung Kindergarten

Kinder im letzten Kita-Jahr können nach Ende der Betreuungsvereinbarung (31.07.) und vor Schulbeginn max. 2 Wochen als Gastkind die Kita besuchen.

2.7.2. Hort

In der Kindertagesstätte Glückskinder kann für den Bereich Hort eine Gastkindbetreuung in den Ferien in Anspruch genommen werden, insofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

2.7.3. Voraussetzungen

Für 2.7.1. und 2.7.2. sind eine vorliegende Berufstätigkeit oder andere soziale Aspekte (bspw. Krankheit eines Elternteils), die es nicht erlauben das Kind anderweitig zu betreuen, nachzuweisen.

Diese Art der Betreuung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Karben, hierfür besteht kein Rechtsanspruch.

Um diese zu erhalten, müssen die Erziehungs-/ Sorgeberechtigten für Gastkinder im Hort bis spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn, im Kindergarten bis spätestens Ende Februar einen Antrag beim Fachbereich Kinderbetreuung stellen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, oder vergleichbares).

Eine Stornierung der Gebühren nach Bescheiderstellung ist ausgeschlossen.

Kosten Gastkinder:

60,00 € je Woche, zzgl. Verpflegungsgeld
Betreuungszeit 08:00 — 16:00 Uhr

je nach Kapazität
für Kinder ab 3 Jahre

zusätzliche Module:

Spätmodul:	12 €
Frühmodul	12€

3. Es werden je nach Betreuungsart und Einkommensgruppe folgende Zuschüsse gewährt:

a) Kleinkindbetreuung und Kindergarten

Stufe 1	Zuschuss	85,0%
Stufe 2	Zuschuss	82,5%
Stufe 3	Zuschuss	80,0%
Stufe 4	Zuschuss	77,5%
Stufe 5	Zuschuss	75,0%
Stufe 6	Zuschuss	70,0%
Stufe 7	Zuschuss	67,50%
b) Hortbetreuung		
Stufe 1	Zuschuss	82,0%
Stufe 2	Zuschuss	79,0%
Stufe 3	Zuschuss	76,0%
Stufe 4	Zuschuss	73,0%
Stufe 5	Zuschuss	70,0%
Stufe 6	Zuschuss	65,0%
Stufe 7	Zuschuss	62,5%

Die Minderung der Gebühren erfolgt im Zuge eines Zuschusses.

Sich ergebende Beträge werden auf volle Eurobeträge auf, bzw. abgerundet.

- 4. Für die Betreuung im Waldkindergarten wurde das Modulsystem gem. § 4 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben ausgesetzt. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich (vor Zuschuss 760,00€). Da das Modulsystem hier keine Anwendung finden kann, werden die Kinder im Gegenzug zu den prozentual höheren Betreuungskosten im letzten Kindergartenjahr komplett freigestellt.**
- 5. Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge. Angestrebt wird eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von ca. 20 %. Eine Erhöhung orientiert sich an dem Vorjahresergebnis. Tariferhöhungen, die im ersten Halbjahr des laufenden Jahres stattfinden, finden bei der jährlichen Anpassung Berücksichtigung.**

§5 Geschwisterkinderermäßigungen für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben

1. Für Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz Karben wohnen und für die Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine weitere Bezuschussung der Gebühren:

Zweitkinder: Für die beiden ältesten dieser Kinder erfolgt nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) eine Ermäßigung der Gebühren um 50%, für das Kind mit der geringeren festgelegten Gebühr ("Zweitkind"), bei Besuch einer Kinderbetreuung im Stadtgebiet Karben.

Ausgenommen hiervon sind Geschwisterkinder im letzten Kindergartenjahr, für die lediglich Gebühren, die über die vom Land Hessen für die Gebührenfreistellung gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungszeiten hinausgehenden Module, gezahlt werden müssen. Die Ermäßigung gilt zudem nicht für die Ferienbetreuung.

2. **Drittkinder:** Besuchen weitere, jüngere Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtgebiet Karben ("Drittkinder"), erfolgt für diese eine Ermäßigung bis zu max. 200,00 € der Gebühren, nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung). Diese Ermäßigung ist wie in §5 Absatz 3 nur auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August des letzten Jahres bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben Fachbereich Kinderbetreuung eingereicht werden. Von der Freistellung ausgenommen sind Verpflegungskosten und Zusatzangebote wie z.B. das Gutscheineheft oder die Ferienbetreuung.
3. Für Familien, deren Kinder bei freien Trägern, bzw. verschiedenen Trägern betreut werden können Ermäßigungen lt. § 5 Nr. 1 und 2 nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August des letzten Jahres bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben Fachbereich Kinderbetreuung eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgten Zahlungen beizufügen, z.B. mit aktuellen Bestätigungen des jeweiligen Trägers. Verpflegungskosten und Zusatzangebote, z.B. für die Ferien werden nicht erstattet.

Die Ermäßigung wird rückwirkend halbjährlich ausgezahlt. Die Erstattung für das Zweitkind beschränkt sich auf die Kosten analog des jeweiligen Basismoduls (U3 und Kindergarten, Hort) bei der Stadt Karben, Einkommensstufe 3. Erfolgt bei Kindern eine vorzeitige Einschulung (sog. Kann-Kinder) sind die erhaltenen Geschwisterermäßigungen für das letzte Kindergartenjahr der Stadt Karben zurück zu zahlen.

4. Der maximale Erstattungsbetrag orientiert sich in allen Fällen des §5 an den Gebühren, die nach der Gebührenordnung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen wären.

§ 6 Zusätzliche Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme von einzelnen Modulen ist ein Gutscheinheft mit 10 Modulen zum Preis von 60€ (inklusive Bearbeitungsgebühr von 10,00 €, zuzüglich Verpflegungskosten von je 3,00€ bei Buchung Mittagsmodul 1) zu erwerben. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 25 € je angefangener Stunde.
2. Für Änderung in der Betreuungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben. Hiervon ausgenommen ist die erste Veränderung nach Antritt der Kinderbetreuung.
3. Die Nichtannahme eines Platzes ist bis zu 4 Wochen nach Bescheiderteilung kostenfrei.
4. Für die Nichtannahme bis zu 8 Wochen vor dem Aufnahmetermin wird die einfache im Bescheid genannte Monatsgebühr erhoben. Für die Nichtannahme ab dem Zeitraum ab 8 Wochen vor dem geplanten Aufnahmetermin wird die doppelte im Bescheid genannte Monatsgebühr erhoben.
5. Für Ausflüge und Portfolioarbeit wird eine Pauschale von 1,00€ pro Monat als Kulturgeld erhoben. Diese Pauschale ist unabhängig von den gebuchten Modulen und Betreuungstagen.

Für die Kleinkindbetreuung unter 24 Lebensmonaten wird zusätzlich eine Kleinkindpauschale von 15,00€ monatlich erhoben. Für diese werden keine Zuschüsse nach §3 gewährt. Mit dem 24. Lebensmonat endet die Zahlung der Pauschale zum nächsten Ersten eines Monats automatisch.

§ 7 Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres

1. Für das letzte Kindergartenjahr werden die nach §§ 4 und 5 festgelegten Betreuungsgebühren für Module von 07:00 -12:30 Uhr (Frühmodul/Basismodul) nicht erhoben. Der Waldkindergarten ist von 8:00 bis 14:00 Uhr freigestellt, siehe § 4 (4).
2. Als letztes Kindergartenjahr gilt in der Regel die Zeit vom 01.08. des Vorjahres der Einschulung eines Kindes bis zum 31.07. des Jahres der Einschulung. Möglichkeiten der Verlängerung des Betreuungszeitraumes bis zum Ende der Sommerferien sind durch das Modul Gastkind § 7 Abs. 2.7. gegeben.
3. Die Gebührenbefreiung gilt längstens für 12 Monate. Sollte ein schulpflichtiges Kind nicht eingeschult werden, lebt die Gebührenpflicht rückwirkend wieder auf. Dies gilt auch dann, wenn keine städtische Einrichtung mehr besucht wird.
4. Bei sogenannten Kannkindern (nicht schulpflichtige Kinder, die eingeschult werden sollen) wird die Gebührenbefreiung rückwirkend gewährt, sobald die Abmeldung vorliegt, siehe auch § 5 (3).

§8 Verpflegungsgeld

1. In den Betreuungseinrichtungen der Stadt Karben nehmen alle Kinder, die das Basismodul (Kleinkinder- und Hortbetreuung) bzw. das Mittagsmodul 1 (Kindergartenbetreuung) gebucht haben, grundsätzlich an einer gemeinschaftlichen Mittagsversorgung teil.
2. Das Verpflegungsgeld wird monatlich fällig, siehe § 9 (6), und errechnet sich aus den Bezugspreisen, sowie den Hauswirtschaftskosten. Es wird pauschaliert je nach Anzahl der gebuchten Betreuungstage pro Woche festgesetzt.
3. Zusätzlich zum Verpflegungsgeld erhebt die Stadt Karben eine Frühstücks- und Getränkegeldpauschale (Verfügungsgeld), an dieser nehmen grundsätzlich alle Kinder in allen gebuchten Modulen teil.
4. Die Höhe der Verpflegungspauschale sowie der Frühstücks- und Getränkegeldpauschale pro gebuchten Betreuungstag wird vom Magistrat der Stadt Karben festgelegt.

§9 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.
2. Die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen sind bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
3. Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen. Bei Schließungen wegen Streiktagen von mehr als 5 Tagen pro Quartal werden die Gebühren erlassen. Die Erstattung von kürzeren Zeiträumen pro Quartal obliegt dem Magistrat.
4. Die zusätzliche Betreuungsgebühren gem. § 6 sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
5. Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Konnte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme (z.B. Kur) die Kindertagesstätte eine volle Woche nicht am Essen teilnehmen, erfolgt eine Erstattung für diese und jede weitere volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte.
6. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

§10 Gebührenübernahme

Familien mit geringem Einkommen können die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Fachbereich Jugend und Soziales – Familienförderung des Wetteraukreises beantragen. Unterstützung in der Antragstellung erhalten die Zahlungspflichtigen in der Stadtverwaltung Fachbereich 4 Kinderbetreuung der Stadt Karben.

Bis zur Bewilligung des Zuschusses bleibt die Zahlungspflicht bei den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

§11 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden nach Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Betreuungszeiten werden auf das Basismodul zurückgesetzt, bzw. nach 3 Monaten Nichtzahlung erfolgt die Kündigung des Betreuungsplatzes.

§12 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Benutzung der Kindertagesstätten 2017 tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Die Gebührenordnung 01.02.2017 tritt zum 31.07.2017 außer Kraft.

Karben, den 22.06.2017

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister